

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 08.01.14

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Demonstration am 21.12.2013**

*Am 21.12.2013 sollte in Hamburg eine Demonstration unter dem Tenor „Rote Flora verteidigen – Esso-Häuser durchsetzen! Gegen rassistische Zustände – Bleiberecht für alle!“ stattfinden.*

*Ich frage den Senat:*

1. *Wie war das polizeiliche Einsatzkonzept hinsichtlich der Demonstration?*

Das Einsatzkonzept sah zum einen die Gewährleistung und den Schutz der angemeldeten Versammlung vor. Zum anderen enthielt es Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den betroffenen Stadtteilen. Dazu wurden verschiedene Einsatzabschnitte gebildet und ein Führungsstab eingesetzt. Darüber hinausgehende Angaben berühren die Einsatztaktik der Polizei, über die der Senat grundsätzlich keine Auskünfte erteilt.

2. *Wie war das Einsatzkonzept, nachdem die Demonstration aufgelöst wurde?*

Nach Auflösung der Versammlung sollte den ehemaligen Teilnehmern das Verlassen des gefährdeten Bereiches (Schulterblatt) ermöglicht werden. Weiter sollten Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung über den aktuellen Ereignisraum hinaus verhindert beziehungsweise beseitigt werden. Im Übrigen berührt die Frage die Einsatztaktik der Polizei, über die der Senat grundsätzlich keine Auskünfte erteilt.

3. *Welche Züge aus welchen Hundertschaften welcher Bundesländer und der Bundespolizei waren von wann bis wann wo im Einsatz?*

Zu den eingesetzten Kräften siehe Drs. 20/10354. Die Einsatzzeiten lagen zwischen 11 Uhr am 21. Dezember 2013 und 1 Uhr am 22. Dezember 2013. Die Einsatzörtlichkeiten verändern sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Lageentwicklung. Eine statistische Erhebung über die örtliche und zeitliche Zuordnung erfolgt nicht. Darüber hinausgehende Angaben berühren die Einsatztaktik der Polizei, über die der Senat grundsätzlich keine Auskünfte erteilt.

4. *Welche Versuche gab es im Nachgang zur Auflösung der Versammlung am Schulterblatt, am 21.12.2013 noch Versammlungen anzumelden? Bitte jeweils Uhrzeit, Ort, entscheidende Instanz und Versagungsgrund angeben.*

Um 16.17 Uhr baten Personen zwecks Anmeldung einer Versammlung/eines Aufzuges um ein Gespräch mit dem Einsatzführer, welches jedoch wegen der Lage im Einsatzraum nicht zustande kam.

Vor dem Hintergrund der teilweise noch andauernden Auseinandersetzungen und der damit unveränderten Gefahrenprognose entschied der Polizeiführer um 16.54 Uhr, grundsätzlich keine weiteren Aufzüge zuzulassen.

Um 17.03 Uhr wollten zwei Personen in der Straße Schulterblatt (auf der sogenannten Piazza) unter dem Tenor „Protest gegen Auflösung“ einen neuen Aufzug anmelden, den die Polizei ablehnte, da in der aktuellen Situation eine Trennung verschiedener Teilnehmergruppen der Demonstration nicht gewährleistet werden konnte. Die Polizei hat alternativ zu diesem Zeitpunkt die Durchführung einer stationären Versammlung angeboten. Dieser Vorschlag wurde unter den anwesenden Personen diskutiert, im Ergebnis jedoch abgelehnt.

5. *Welche Einsatzrichtlinien galten für*

- a) *Tonfas,*
- b) *Knüppel,*
- c) *Teleskopschlagstöcke,*
- d) *Wasserwerfer,*
- e) *Pfefferspray und*

Die Polizei führt in geschlossenen Einsätzen Mehrzweck Einsatzstöcke (MES) oder Räum- und Abdrängstäbe mit. Der Einsatz von Wasserwerfern, Pfefferspray sowie des MES oder Räum- und Abdrängstabes unterliegt den gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (HmbSOG) DRITTER TEIL „Unmittelbarer Zwang“ und ergänzenden Verfahrensweisen polizeilicher Dienstvorschriften, wie zum Beispiel der Dienstvorschrift für den täglichen Dienst der Polizei (PDV 350 HH). Die sogenannten Einsatzstäbe „kurz ausziehbar“ (EKA) gehören ausschließlich zur Ausstattung der Beamten des täglichen Dienstes. Der Einsatz von EKA war für diesen Einsatz untersagt.

f) *verstärkte Handschuhe?*

Beamte der geschlossenen Einheiten sind grundsätzlich mit Schlagschutzhandschuhen zur Verminderung von Schlagwirkungen ausgestattet. Einige Einheiten verfügen darüber hinaus über Handrückenschlagschutzprotektoren. Zu dieser Schutzausstattung gibt es keine Einsatzrichtlinien.

6. *Welche Maßnahmen wurden gegen den hinteren, im Bereich von Höhe Juliusstraße bis Bereich Höhe Lerchenstraße befindlichen Teil der Demonstration wann und warum angewendet?*

Nach Auflösung der Versammlung und der Ablehnung einer stationären Versammlung durch die Anmelder wurden im Bereich Schulterblatt zwischen der Juliusstraße und der Lerchenstraße an unterschiedlichen Örtlichkeiten lageangepasst Polizeiketten mit Durchlassstellen für Einzelpersonen gebildet, um weitere nicht angemeldete Aufzüge in Richtung Neuer Pferdemarkt und darüber hinaus in Richtung Innenstadt zu unterbinden sowie die Abwanderung aus der aufgelösten Versammlung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck verlegte die Polizei in der Zeit von circa 15.30 Uhr bis circa 18 Uhr Einsatzkräfte in Richtung Neuer Pferdemarkt.

7. *Am späten Nachmittag kam es zu einer Kesselung an der Ecke Kastanienallee/Taubenstraße.*

- a) *Wie viele Menschen wurden dort eingekesselt?*
- b) *Warum?*
- c) *Auf welcher Rechtsgrundlage?*
- d) *Wie lange?*
- e) *Welche Möglichkeiten, sich zu entfernen, gab es von wann bis wann?*
- f) *Welche Möglichkeiten zur Toilettenbenutzung gab es von wann bis wann?*

Nachdem in der Kastanienallee von circa 600 Störern Bauzäune auf die Straße gezogen und Polizeikräfte angegriffen worden waren, wurden um 18.07 Uhr dort insgesamt 342 Personen in Gewahrsam genommen. Ziel der Ingewahrsamnahmen auf der Grundlage des § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (HmbSOG) war es, die Begehung weiterer Straftaten zu unterbinden und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Von diesen Personen wurden 97 Personen der zentralen Sammelstelle in der Stresemannstraße zugeführt. Die Entlassung jugendlicher Personen erfolgte von dort mit Übergabe an Berechtigte ab 23.14 Uhr. Die letzte Entlassung Erwachsener erfolgte von dort am 22. Dezember 2013 um 04.02 Uhr. 245 Personen wurden am 21. Dezember 2013 ab 21.45 Uhr vor Ort in der Kastanienallee auf Anordnung des Polizeiführers nach Personalienfeststellung entlassen. Um 0.15 Uhr wurde die letzte Person entlassen. Solange sich die Personen in amtlichem Gewahrsam befanden, gab es keine Möglichkeit sich zu entfernen oder vor Ort eine Toilette aufzusuchen.

8. *Berichtet wird von einem Zeitfenster, in dem Journalisten/-innen der Zugang zum Geschehen und Anwälten/-innen der Zugang zu Mandanten/-innen verwehrt wurde.*
  - a) *Inwiefern und in wie vielen Fällen trifft das zu?*
  - b) *Von wann bis wann?*
  - c) *Wer hat die Weisung gegeben?*
  - d) *Auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies?*
9. *In der „Frankfurter Rundschau“ (<http://www.fr-online.de/politik/rote-flora-in-hamburg-angst-vor-eskalation,1472596,25770008.html>) berichtet ein Anwalt, ihm sei nach der Demonstration von Polizisten der Zugang zu einem minderjährigen Mandanten verwehrt worden, der verletzt im Krankenhaus lag. Eine tragfähige Begründung habe er nicht erhalten, die Beamten hätten offenbar auf Anweisung gehandelt.*
  - a) *Inwiefern trifft dies nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde zu?*
  - b) *Mit welcher Rechtsgrundlage und welcher Begründung kann der Zugang in dieser Situation verweigert werden?*

Es ist zutreffend, dass einem Rechtsanwalt der Zugang zu einem jugendlichen Beschuldigten, der in einem Krankenhaus behandelt worden ist, unter Hinweis auf den laufenden polizeilichen Einsatz auf Anordnung eines Zugführers verwehrt worden ist.

Weitere Angaben sind derzeit hierzu nicht möglich, da die Rahmenbedingungen für die Situation noch nicht geklärt sind. Darüber hinaus liegen der Polizei keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

10. *Anwälte/-innen berichten, der richterliche Bereitschaftsdienst sei nur für die Staatsanwaltschaft und Richterschaft erreichbar gewesen.*
  - a) *Inwiefern trifft das zu?*  
*Falls ja, warum?*

Im Falle von Ingewahrsamnahmen ist durch die Polizei gemäß § 13a des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit oder Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Wenn die Polizei Vorgänge beim Amtsgericht anhängig macht, ist das Amtsgericht Hamburg gemäß § 13a Absatz 2 SOG zur Entscheidung berufen. Ein eigenes Antragsrecht der Betroffenen oder deren Bevollmächtigter auf Zuführung und Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung beim jeweiligen Eildienst besteht weder nach SOG noch nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Im Falle der Zuführungen in das Strafjustizgebäude war die Geschäftsstelle des Bereitschaftsdienstes ab dem Eintreffen der Richter sowie der Protokollführer unter der zuvor im Geschäftsverteilungsplan angegebenen Nummer für jedermann erreichbar. Für die Staatsan-

waltschaft und die Polizei war die Erreichbarkeit des richterlichen Bereitschaftsdienstes ebenfalls sichergestellt.

Eine darüber hinausgehende Mitteilung der unmittelbaren Kontaktdaten der eingeteilten Richter an weitere Personen ist wie üblich nicht erfolgt.

- b) *Wie viele Personen waren in der richterlichen Bereitschaft? Von wann bis wann?*

Am 21. Dezember 2013 befanden sich von morgens bis Mitternacht, also bis zum 22. Dezember 2013, 0 Uhr, drei Richter in der richterlichen Bereitschaft für unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Daneben bestand der reguläre Bereitschaftsdienst in Strafsachen, der an Sonnabenden aber nicht für unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig ist. Am 22. Dezember 2013, 9 Uhr, stand für SOG-Angelegenheiten wieder ein Bereitschaftsdienst zur Verfügung.

- c) *Wann hat der richterliche Bereitschaftsdienst erstmals von einer freiheitsentziehenden Maßnahme Kenntnis erhalten?*

Der richterliche Bereitschaftsdienst wurde von der Polizei erstmals gegen 19 Uhr von einer freiheitsentziehenden Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

- d) *Wie viele Entscheidungen über welche Maßnahmen traf der richterliche Bereitschaftsdienst an diesem Tag beziehungsweise in der folgenden Nacht? Bitte jeweils Art der Maßnahme und Uhrzeit angeben.*

Zwischen 22.30 und 23.15 Uhr wurden drei in Gewahrsam genommene Personen vorgeführt. Für alle drei erging jeweils ein Beschluss nach § 13a SOG, mit dem die Zulässigkeit der Ingewahrsamnahme bestätigt und die Fortdauer der Ingewahrsamnahme längstens bis 5 Uhr morgens genehmigt wurde. Die Beschlüsse ergingen um 22.40 Uhr, 23 Uhr und 23.20 Uhr.

- e) *Wer traf an diesem Tag beziehungsweise in der folgenden Nacht entsprechende Entscheidungen, während der richterliche Bereitschaftsdienst nicht erreichbar war? Bitte jeweils Art der Maßnahme und Uhrzeit angeben.*

Die Entscheidung über eine freiheitsentziehende Maßnahme vor Ort obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter. Die Entscheidungsbefugnis über die Dauer der getroffenen Maßnahme wurde vom Polizeiführer auf den Leiter des Einsatzabschnittes Kriminalpolizeiliche Maßnahmen übertragen.

Eine detaillierte Aufstellung der getroffenen Maßnahmen und jeweiligen Uhrzeiten erfordert die Durchsicht von mehreren Hundert Vorgängen. Dieses ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

11. *Nach diversen übereinstimmenden Berichten haben die in Gewahrsam genommenen Menschen über einen Zeitraum von über acht Stunden (im Anschluss an eine bereits stundenlange Kesselung) quasi nichts zu essen und trinken bekommen, auch der Toilettengang sei verweigert worden.*

- a) *Wie viele Personen wurden je von wann bis wann und wo in Gewahrsam genommen?*

Im Rahmen des Einsatzes am 21. Dezember 2013 sind folgende Ingewahrsamnahmen durchgeführt worden:

- Eine Person wurde am 21. Dezember 2013 um 15.23 Uhr an der S-Bahn-Brücke Schulterblatt vorläufig festgenommen und nach richterlich angeordnetem Anschlussgewahrsam am 22. Dezember 2013 um 03.22 Uhr entlassen.
- Eine Person wurde am Spielbudenplatz am 21. Dezember 2013 um 17.10 Uhr vorläufig festgenommen und nach richterlich angeordnetem Anschlussgewahrsam am 22. Dezember 2013 um 5 Uhr entlassen. Im Übrigen siehe Antwort zu 7.

- b) *Welche Verpflegung wurde den Menschen in Gewahrsam wann und in welcher Quantität zur Verfügung gestellt?*
- c) *Inwiefern war sichergestellt, dass Menschen in Gewahrsam zu jedem Zeitpunkt Möglichkeiten zur Toilettenbenutzung hatten?*

Ab dem Zeitpunkt der Übernahme der in Gewahrsam genommenen Personen durch Beamte des polizeilichen Unterabschnitts Verfahrenssicherung wurden Wasser und amtliche Verpflegung in ausreichender Menge und zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt. Ab diesem Zeitpunkt war auch die Toilettenbenutzung jederzeit möglich.

- d) *Welche rechtlichen Vorgaben und Richtlinien gibt es, die die Verpflegung von Menschen in Gewahrsam regeln?*

Die Verpflegung von Personen in polizeilichem Gewahrsam richtet sich nach der Polizeidienstvorschrift PDV 350 HH.